

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0326/21</b>	<b>Datum</b> 14.06.2021
<b>Dezernat: II</b>	<b>FB 02</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	22.06.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	30.06.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.07.2021	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		
	<b>Klimarelevanz</b>		

### **Kurztitel**

Steuerliche Liquiditätshilfen der Landeshauptstadt Magdeburg an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt den als Anlage 3 beigefügten steuerlichen Liquiditätshilfen für unmittelbar und erheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Unternehmen für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 zu.

Über die Zinsverzichte ist der Stadtrat im 1. Halbjahr 2022 zu informieren.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2021	JA	x	NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2021	-30.000 €	21020013	45621300	0	-30.000 €
20...					
20...					
20...					
Summe:					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Daniel	Unterschrift AL / FBL Frau Behrendt
--------------------------------------	-------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

**Begründung:**

Unternehmen mit Liquiditätsengpässen in Folge des Coronavirus können bis zum 30.06.2021 einen Antrag auf zinslose Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern im erleichterten Stundungsverfahren stellen. Anträge auf Stundung der nach dem 30.06.2021 fälligen Gewerbesteuern sind besonders zu begründen.

Für die Grundbesitzabgaben (Grundsteuern, Gebühren für Straßenreinigung und Abfall) konnten Stundungen grundsätzlich bis zum 30.06.2021 ausgesprochen werden.

Bei der Vergnügungssteuer wurde auf die Festsetzung der Mindeststeuern für Schließzeiten verzichtet.

Die Liquiditätshilfen wurden mit den Vorlagen I0111/20 vom 15.04.2020 und DS0626/20 vom 10.12.2020 beschlossen.

Per 14.06.2021 wurden im Jahr 2021 für die Gewerbesteuer und Grundbesitzabgaben folgende Beträge gestundet sowie auf die Festsetzung von Zinsen verzichtet:

<b>Forderung</b>	<b>Anzahl der Anträge</b>	<b>Stundungssumme</b>	<b>Zinsverzicht</b>
Grundbesitzabgaben	5	43.251 €	972 €
Gewerbesteuer	131	1.725.137 €	29.079 €
<b>Summe</b>	<b>136</b>	<b>1.768.388 €</b>	<b>30.051 €</b>

Auf der Grundlage des Schreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 18.03.2021 gewähren Bund und Länder folgende steuerliche Unterstützungsmaßnahmen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige:

- Vereinfachtes Antragsverfahren für Stundungen,
- Stundung längstens bis zum 30.09.2021,
- Anschlussstundungen bei Ratenzahlung bis zum 31.12.2021,
- Verzicht auf Stundungszinsen,
- Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 30.09.2021 und Erlass der Säumniszuschläge für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.09.2021,
- Verlängerung des Vollstreckungsaufschubes bei angemessenen Ratenzahlungen bis zum 31.12.2021 und Erlass der bis dahin entstandenen Säumniszuschläge und
- Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren.

Diese Unterstützungsmaßnahmen beziehen sich nur auf Steuern, die bis zum 30.06.2021 fällig geworden sind.

Der Deutsche Städtetag empfiehlt mit seinem Schreiben vom 15.06.2021 zu den „Abgabenbezogenen Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus“ eine analoge Anwendung der Regelungen des BMF auch für die Gewerbesteuer und ein schrittweises Auslaufenlassen der abgabenbezogenen Liquiditätshilfen bis zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten.

Aus diesem Grund werden die in der Anlage 3 aufgenommenen steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen als Liquiditätshilfe für betroffene Unternehmen vorgeschlagen. Aufgrund der geringen Fallzahl bei den Grundbesitzabgaben wird darin das vereinfachte Antragsverfahren nur noch für die Gewerbesteuer vorgesehen.

Für die nach dem 30.06.2021 fällig werdenden Abgaben gelten für die Beantragung von Billigkeitsmaßnahmen die allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Nachweispflichten.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.03.2021 zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
- Anlage 2 Schreiben des Deutschen Städtetages vom 15.06.2021 zu den abgabenbezogenen Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus
- Anlage 3 Steuerliche Liquiditätshilfen der Landeshauptstadt Magdeburg an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus im Jahr 2021 für das 2. Halbjahr 2021